

Militärstrafrecht

Vorlesung Universität Zürich

Herbstsemester 2023

-  **Nichtbefolgung von Dienstvorschriften**

-  **Art. 72¹¹⁸**

¹ Wer vorsätzlich ein Reglement oder eine andere Dienstvorschrift nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bestraft.¹¹⁹

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe oder auf Geldstrafe erkannt werden.

-  **Verletzung der Verkehrsregeln**

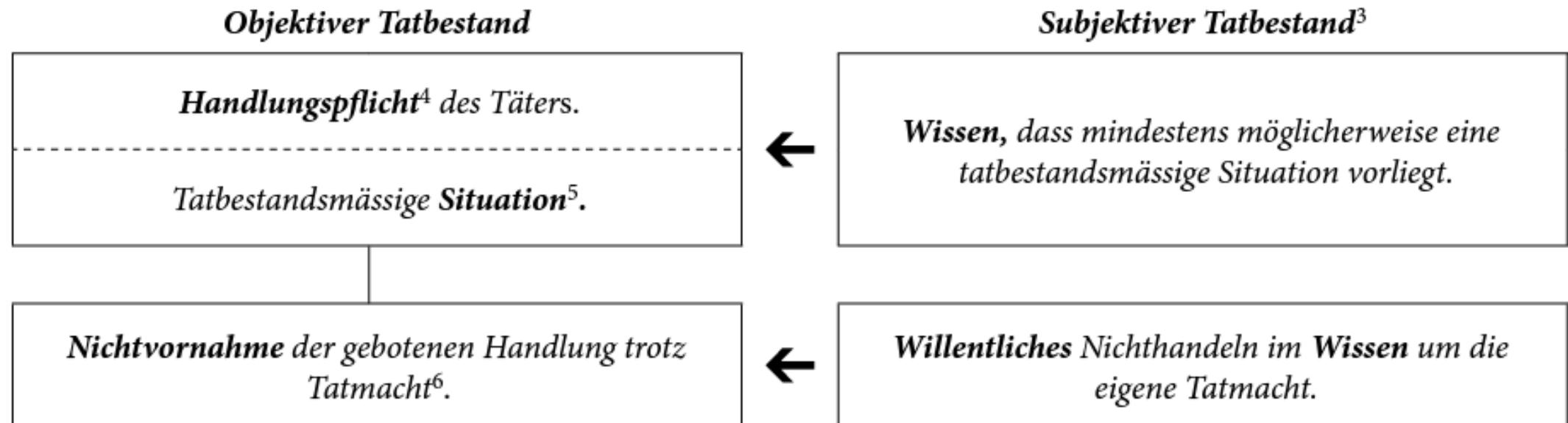
-  **Art. 90²⁰⁹**

¹ Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.

§ 10 Echte Unterlassungsdelikte

1. Die Tatbestandsmässigkeit des vorsätzlichen echten Unterlassungsdelikt¹
 - 1.1 Erste Konstellation: Unbotmässigkeitsdelikte²



Befehl/Dienstvorschrift

- Verhaltensregel (Verbot/Gebot)
 - für einen bestimmten Adressatenkreis
 - für einen konkreten Einzelfall
 - aufgrund Befehlsgewalt
 - nicht rechtswidrig
 - mit dienstlichem Zweck
- Verhaltensregel (Verbot/Gebot)
 - für einen weiten Adressatenkreis
 - für eine Vielzahl von Fällen
 - aufgrund Zuständigkeit
 - nicht rechtswidrig
 - mit dienstlichem Zweck

Die Dienstvorschrift

- Verhaltensregel (Verbot/Gebot)
- für einen weiten Adressatenkreis
- für eine Vielzahl von Fällen
- aufgrund Zuständigkeit
- nicht rechtswidrig
- mit dienstlichem Zweck

Fälle zu Art. 72 MStG

1. Soldat A filmt den Motofahrer B während dessen Dienstfahrt von Kloten nach Bülach.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee



Reglement 51.024 d

Organisation der Ausbildungsdienste

(ODA)

310 *Bezeichnung von Standorten sowie Veröffentlichungsverbot von Bildern, Film- und Videosequenzen*

¹ Kommandoposten und Truppenstandorte dürfen nur unauffällig und ohne nähere Bezeichnung angeschrieben oder signalisiert werden (z B mit den Buchstabenkombinationen zur Kennzeichnung der Militärfahrzeuge oder mit dem Hinweis "Militärische Auskunftsstelle"), sofern sie nicht geheim zu halten sind. Lagerorte für schutzwürdiges Armeematerial dürfen nicht aufschlussgebend beschriftet werden.

² Standort-, Telefon- und Telefaxlisten von Truppen in militärischen Anlagen (gemäss Definition Zif 183) sind mindestens INTERN zu klassifizieren.

³ Die Listen der übrigen Truppen sowie der unter Absatz 2 aufgeführten Verbände, sofern sie nicht in ihren Einsatzräumen Dienst leisten, sind entsprechend der Bedeutung ihres eigenen Inhaltes zu klassifizieren.

⁴ Angehörige der Armee dürfen im Militärdienst ohne Einwilligung des Kdt oder des militärischen Vorgesetzten weder fotografieren noch filmen noch Tonaufnahmen machen. Dieses Verbot gilt für Aufnahmen im Zusammenhang mit Einsätzen, der militärischen Ausbildung und dem Dienstbetrieb sowie für Aufnahmen, die das Ansehen der Armee tangieren oder gegen die guten Sitten verstossen. Es umfasst in der Konse-

310a *Verwendung von privaten Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)*

¹ Angehörige der Armee sind verpflichtet, private IKT-Mittel während der Dienstzeit sorgsam und verantwortungsvoll zu nutzen. Es geht im Dienstalltag darum, klassifizierte Informationen über Anlagen, Armeematerial sowie dem Informationsschutz (Geheimhaltung) unterliegende Inhalte vor Veröffentlichung zu schützen. Dem Schutz unterliegen auch Informationen über Fähigkeiten sowie deren Lücken. Ebenfalls sind die Bestimmungen zum Daten- und Persönlichkeitsschutz einzuhalten.

² Es sind namentlich sämtliche Bild-, Ton- und Videoaufnahmen verboten, die bei (bewusstem oder unbewusstem) Bekanntwerden den Erfolg einer militärischen Aktion, die Sicherheit von beteiligten Personen oder die weitere Nutzung von militärischen Einrichtungen gefährden.

³ Ebenso sind Aufnahmen untersagt, die gegen die guten Sitten oder gegen das Ansehen der Uniform als Ausdruck der Zugehörigkeit zur Armee verstossen.

⁴ Nur die ausdrücklich durch den A Stab, IS V zugelassenen Cloud-Dienste dürfen für dienstliche Zwecke verwendet werden. In allen übrigen Fällen ist die Verwendung von Cloud-Diensten verboten.

⁵ Private Mobiltelefone dürfen für die doppelte Authentifizierung verwendet werden. Deren Verwendung kann eingeschränkt werden.

2. Der Kompaniekommandant (Kp Kdt) B ist Übungsleiter in einem Gefechtschiessen eines Zuges. Nachdem das geplante Übungsprogramm einmal durchgeschossen wurde, befiehlt B «Halt, Übungsbesprechung, Zug daher».
- Nach der Übungsbesprechung will B das Übungsprogramm nochmals durchschieszen. Während der Übungsbesprechung löst sich aus dem Gewehr von Soldat (Sdt) M ein Schuss, welcher den Unterschenkel von Sdt F durchschieszt. F erleidet eine bleibende Verletzung. Die Sdt Z und V, welche unmittelbar neben F standen, kommen mit dem Schrecken davon.

Strafbarkeit von Sdt M und Kp Kdt B?

alte Zürcher Lehre¹

Tatbestandsmässigkeit²

Ungewolltes Bewirken eines tatbestandsmässigen Erfolges³.



Missachtung einer Sorgfaltspflicht⁵.



Voraussehbarkeit des tatbestandsmässigen Erfolges⁸.



Vermeidbarkeit des Erfolges bei pflichtgemäsem Verhalten⁹.

Rechtswidrigkeit¹¹.

und

Schuld¹².

neue Zürcher Lehre

Tatbestandsmässigkeit

Unvorsätzliches Bewirken eines tatbestandsmässigen Erfolges⁴.



Missachtung einer Sorgfaltspflicht⁶.

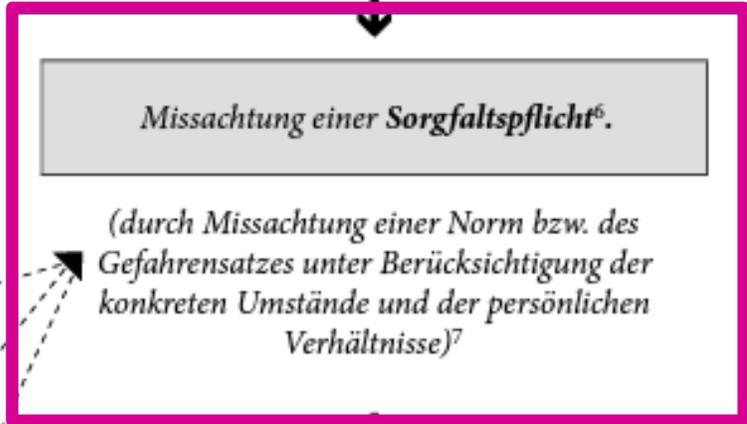
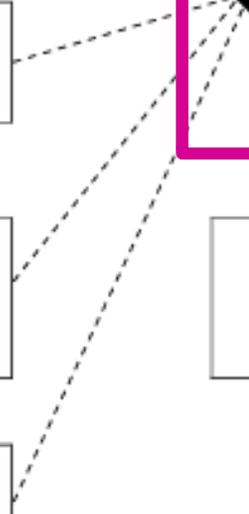
(durch Missachtung einer Norm bzw. des Gefahrensatzes unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und der persönlichen Verhältnisse)⁷



Relevanz des sorgfaltswidrigen Verhaltens für den Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges¹⁰.

sowie

Schuld¹².



Reglement 51.030 d

Allgemeine Sicherheitsvorschriften für Verbandsausbildung und Schiessen

Gültig ab 01.01.2019



SAP 2528.6410

6.3.6 Nach der Ausbildung

- 198 Nach der letzten Ausbildungssequenz oder vor Verlassen des Ausbildungsplatzes sind durch die Truppe folgende Tätigkeiten auszuführen:
- a) Entladen aller Waffen und zurücknehmen nicht verschossener Munition (für gepanzerte Fahrzeuge gelten besondere Weisungen);
 - b) Entladekontrolle;
 - c) Entfernen des Gehörschutzes;
 - d) Material- und Munitionskontrolle;
 - e) Detonations- und Verbrauchskontrolle.
- 199 Der Ausbilder hebt das Sicherheitsdispositiv erst auf, wenn die Entladekontrolle abgeschlossen ist und wenn keine Gefahr mehr besteht.

3. Wachtmeister (Wm) S entnimmt Anfang 2010 dem öffentlichen Aufgebotsplakat, dass der nächste Wiederholungskurs seiner Formation am 12. April 2010 beginnt. 14 Tage vor dem Beginn des Kurses hat S noch immer keinen persönlichen Marschbefehl erhalten.

Wm S ruft Sie als einen seiner Dienstkollegen an, und fragt, was er tun solle. Vielleicht habe man ihn ja vergessen.

Militärgesetz (SR 510.10)

-  **2. Abschnitt: Militärdienst³⁰**
-  **Art. 12³¹ Grundsatz**

Militärdienstpflichtige, die militärdiensttauglich sind, müssen folgende Dienste leisten:

- a. Ausbildungsdienste (Art. 41–61);
- b. Friedensförderungsdienst, für den sie sich angemeldet haben (Art. 66);
- c. Assistenzdienst (Art. 67–75);
- d. Aktivdienst (Art. 76–91);
- e. allgemeine Pflichten ausser Dienst (Art. 25).

**Infanterie
Infanterie
Fanteria**

Inf Bat – Bat inf – Bat fant

Stab Inf Bat 11	12.11. – 30.11.
Inf Stabskp 11	12.11. – 30.11.
Inf Kp 11/1	12.11. – 30.11.
Inf Kp 11/2	12.11. – 30.11.
Inf Kp 11/3	12.11. – 30.11.
Inf Ustü Kp 11/4	12.11. – 30.11.
Stab Inf Bat 13	15.01. – 02.02.
Inf Stabskp 13	15.01. – 02.02.
Inf Kp 13/1	15.01. – 02.02.
Inf Kp 13/2	15.01. – 02.02.
Inf Kp 13/3	15.01. – 02.02.
Inf Ustü Kp 13/4	15.01. – 02.02.
EM bat inf 19	14.05. – 01.06.
Cp EM inf 19	14.05. – 01.06.
Cp inf 19/1	14.05. – 01.06.
Cp inf 19/2	14.05. – 01.06.
Cp inf 19/3	14.05. – 01.06.
Cp appui inf 19/4	14.05. – 01.06.
Stab Inf Bat 20	15.10. – 02.11.
Inf Stabskp 20	15.10. – 02.11.
Inf Kp 20/1	15.10. – 02.11.
Inf Kp 20/2	15.10. – 02.11.
Inf Kp 20/3	15.10. – 02.11.
Inf Ustü Kp 20/4	15.10. – 02.11.

**Komp Zen Geb D A – Cen comp S alpin A –
CC S alpi Es**

Geb Spez Abt 1		X
Gr spéc mont 1		
Gr spec mont 1		
Stab Geb Spez Abt 1		X
EM gr spéc mont 1		
SM gr spec mont 1		
Geb Spez Kp 1/1	09.04. – 27.04.	
Cp spéc mont 1/1		
Cp spec mont 1/1		
Geb Spez Kp 1/2	27.08. – 14.09.	
Cp spéc mont 1/2		
Cp spec mont 1/2		

**Geb Spez Ber Det – Det interv spéc mont –
Dist interv spec mont**

Geb Spez Ber Det 104	21.05. – 07.11.
Dét interv spéc mont 104	
Dist interv spec mont 104	
Geb Spez Ber Det 204	29.10. – 17.04.19
Dét interv spéc mont 204	
Dist interv spec mont 204	

**Komp Zen Mil Musik –
Cen comp musique mil – CC mus mil**

Schweizer A Spiel

<https://www.vtg.admin.ch/de/mein-militaerdienst/aufgebotsdaten.html>

Suchen im militärischen Aufgebotstableau

Truppe/Schule

Datum von

Datum bis

- 5. Kapitel: Aufgebote und Verschiebungen

- 1. Abschnitt: Aufgebote

+ Art. 83 Form und Wirkung

- Art. 84 Öffentliches militärisches Aufgebot

512.21

Verordnung über die Militärdienstpflicht

(VM DP)

vom 22. November 2017 (Stand am 23. Januar 2023)

(Art. 132 Bst. e, 144 Abs. 1 MG)

¹ Die Gruppe Verteidigung erlässt das öffentliche militärische Aufgebot bis spätestens Ende September jeden Jahres durch Publikation im Internet¹¹⁰. Es muss zudem in allen politischen Gemeinden angeschlagen werden.

² Das öffentliche militärische Aufgebot enthält die Ausbildungsdienste des Folgejahres. Ausgenommen sind Ausbildungsdienste, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht publiziert werden dürfen.

³ Das publizierte öffentliche militärische Aufgebot kann aufgrund zwingender militärischer Bedürfnisse angepasst werden. Die von der Anpassung betroffenen Personen werden umgehend postalisch oder elektronisch informiert.

⁴ Das VBS kann insbesondere für ausserordentliche Massnahmen und zur Erhöhung der Bereitschaft Formationen oder Teile davon früher oder später einberufen oder später entlassen, als dies im öffentlichen militärischen Aufgebot publiziert ist.

¹¹⁰ www.vtg.admin.ch > Mein Militärdienst > Aufgebotsdaten

**Verordnung
über die Militärdienstpflicht**

(VM DP)

vom 22. November 2017 (Stand am 23. Januar 2023)

–  **Art. 83 Form und Wirkung**

(Art. 144 Abs. 1 MG)

¹ Die Angehörigen der Armee werden zu Ausbildungsdiensten aufgeboten:

- a. in der Regel durch öffentliches militärisches Aufgebot;
- b. ausnahmsweise durch persönliches Aufgebot.

² Das Aufgebot verpflichtet die Aufgebotenen, den Dienst in ihre zivile Tätigkeit einzuplanen. Den Arbeitgebern dient es als Orientierung über militärische Abwesenheiten ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

**Verordnung
über die Militärdienstpflicht
(VMDP)**

vom 22. November 2017 (Stand am 23. Januar 2023)

–  **Art. 87 Persönlicher Marschbefehl**

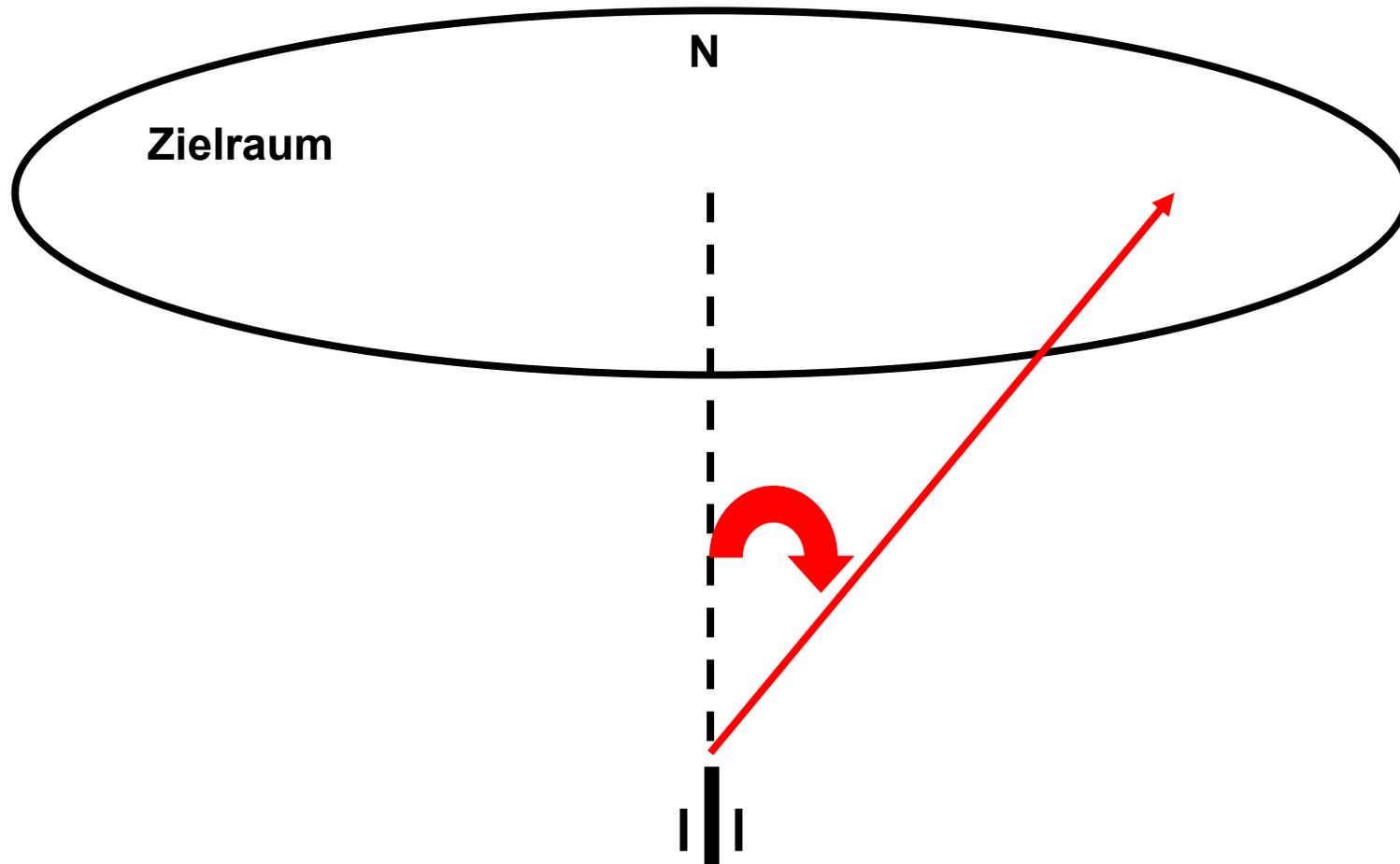
(Art. 144 Abs. 1 MG)

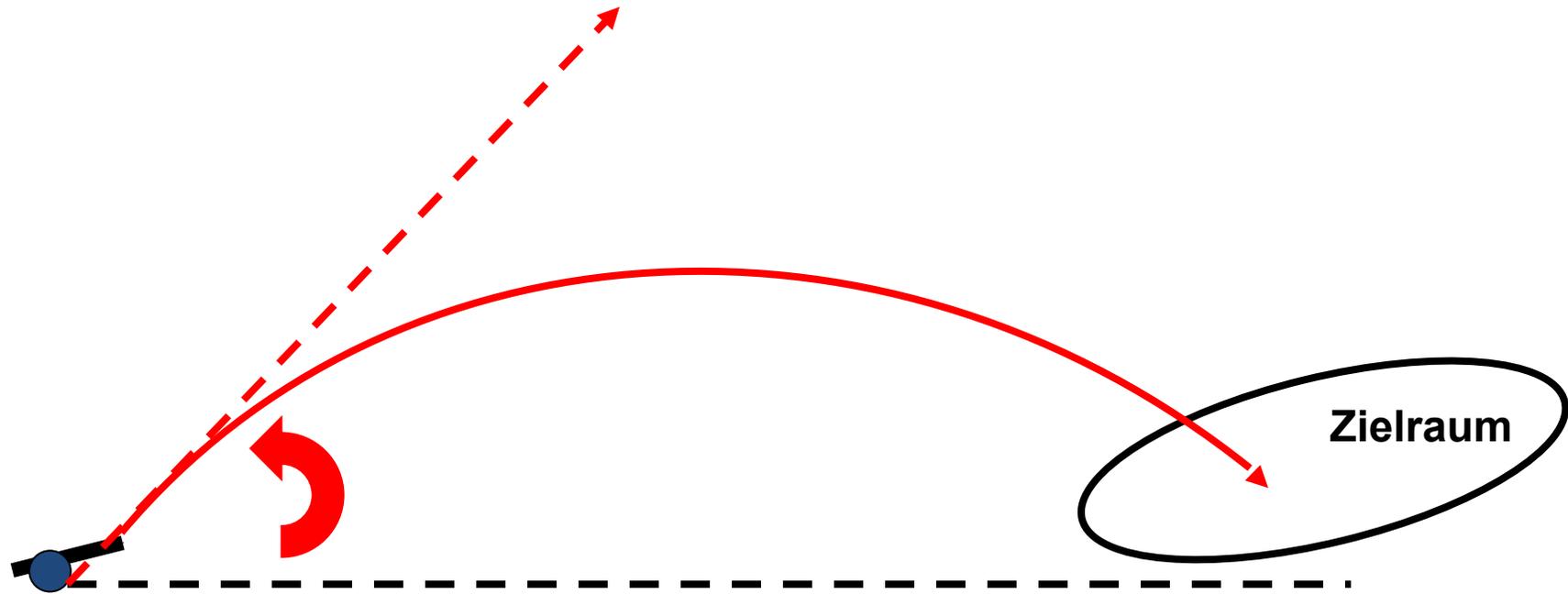
¹ Der persönliche Marschbefehl enthält die Einzelheiten in Bezug auf das Einrücken in den entsprechenden Ausbildungsdienst.

² Er wird spätestens sechs Wochen vor Beginn des Dienstes postalisch oder elektronisch zugestellt.

³ Aufgebotene Personen, die zwei Wochen vor Beginn des Ausbildungsdienstes den persönlichen Marschbefehl noch nicht erhalten haben, melden dies sofort dem Kommandanten oder der Kommandantin ihrer Einteilungsformation oder der Stelle, die den Ausbildungsdienst mittels Dienstanzeige angekündigt hat.

4. Batterie Kommandant (Bttr Kdt) H bestraft Kanonier (Kan) Z für einen Schiessfehler (falsches Justieren des Geschützes um 100 ‰ in der Elevation [Höheneinstellung]) mit drei Tagen Arrest.
Z hatte vor dem Schuss nicht die eingestellte Elevation kontrolliert, wie es im Reglement vorgeschrieben ist.





7. Quartiermeister Leutnant (Lt) Sparsam in Frauenfeld bezieht das Brot für die Rekrutenschule regelmässig bei seinem Freund in Zürich zum Preis von CHF 4.50 pro Kg. In Frauenfeld könnte er das Brot für 4.- pro Kg kaufen.

-  **Ungetreue Geschäftsbesorgung**²⁵⁶

-  **Art. 144**

¹ Wer bei Besorgung der militärischen Verwaltung, insbesondere bei der Berechnung, Austeilung oder sonstigen Verwendung von Sold, Lebens- oder Futtermitteln, Munition oder andern Gegenständen des militärischen Bedarfs, die ihm anvertrauten Interessen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.²⁵⁷

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

8. Sanitätssoldat (San Sdt) M hat endlich seine Dienstpflicht erfüllt. Er weigert sich trotz Aufforderung der Zeughausverwaltung, sein persönliches Material abzugeben.

**Verordnung
über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen**

(VPAA)

vom 21. November 2018 (Stand am 1. Januar 2023)

-  1. Abschnitt: Rückgabe**-  Art. 23 Grundsatz**

¹ Zur Rückgabe der persönlichen Ausrüstung verpflichtet sind Angehörige der Armee, die:

- a. nach Artikel 18 MG von der Militärdienstpflicht befreit werden;
- b. für einen Auslandsaufenthalt beurlaubt sind;
- c. für dienstuntauglich erklärt werden;
- d. nach den Artikeln 22 und 22a MG oder Artikel 35 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁵ (MStG) von der Militärdienstleistung ausgeschlossen werden;
- e. nach den Artikeln 48 oder 49 MStG aus der Armee ausgeschlossen werden;
- f. nach Artikel 1 des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995⁶ zum Zivildienst zugelassen werden;
- g. als Doppelbürger oder Doppelbürgerin den Nichteingeteilten zugewiesen werden; oder
- h. aus der Militärdienstpflicht entlassen werden.

² Die persönliche Ausrüstung verstorbener Angehöriger der Armee muss von deren Erben zurückgegeben werden.

³ Die Rücknahme der persönlichen Ausrüstung erfolgt durch die Retablierungsstelle.

⁴ Die Rückgabe ist im Dienstbüchlein einzutragen.

⁵ SR 321.0

**Verordnung
über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen**

(VPAA)

vom 21. November 2018 (Stand am 1. Januar 2023)

-  2. Abschnitt: Überlassung zu Eigentum**-  Art. 26 Grundsatz**

¹ Angehörigen der Armee können bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, bei einer Dienstuntauglichkeitserklärung, bei einer Dienstbefreiung, bei einer Auslandbeurlaubung sowie bei der Zuweisung zu den nicht eingeteilten Doppelbürgern oder Doppelbürgerinnen Ausrüstungsgegenstände zu Eigentum überlassen werden.

² Für Durchdienende gelten die Regelungen sinngemäss bei der Abrüstung.

³ Die Überlassung der persönlichen Ausrüstung ist kostenlos unter Vorbehalt der Artikel 29 und 30.

-  Art. 27 Ausgenommene Gegenstände

¹ Folgende Gegenstände sind von der Überlassung zu Eigentum ausgenommen:

- a. die Schutzmaske;
- b. Ausrüstungen mit Tarndruck.

² Das VBS kann aus Bestandes- und Instandhaltungsgründen weitere Gegenstände von der Überlassung zu Eigentum ausnehmen.

**Verordnung
über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen**

(VPAA)

vom 21. November 2018 (Stand am 1. Januar 2023)

–  Art. 29 Überlassung des Sturmgewehrs

¹ Angehörige der Armee erhalten beim Ausscheiden aus der Armee ein Sturmgewehr zu Eigentum, wenn:

- a. sie Anrecht auf die persönliche Ausrüstung oder auf Teile davon haben (Art. 26 und 28);
- b.¹⁰ sie in den letzten drei Kalenderjahren vier Bundesübungen mit der entsprechenden Waffe absolviert haben und diese im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis eingetragen sind; und
- c. sie einen gültigen Waffenerwerbsschein nach Artikel 8 Absatz 1 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997¹¹ (WG) für das Sturmgewehr vorlegen.

² Das Sturmgewehr wird den Angehörigen der Armee gegen eine Entschädigung von 100 Franken zu Eigentum überlassen.

³ Vor der Überlassung wird das Sturmgewehr durch die LBA zu einer halbautomatischen Feuerwaffe mit Einzelfeuer abgeändert.

⁴ Im Grundsatz geht die zugewiesene persönliche Waffe ins Eigentum über. In Ausnahmefällen kann aus Bestandesgründen eine Waffe eines anderen Typs abgegeben werden.¹²

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 828).

**Verordnung
über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen**

(VPAA)

vom 21. November 2018 (Stand am 1. Januar 2023)

-  Art. 24⁷ Aufforderung

¹ Bei ordentlicher Entlassung aus der Militärdienstpflicht werden Angehörige der Mannschaft und Unteroffiziere durch den zuständigen Kreiskommandanten oder die zuständige Kreiskommandantin zur Rückgabe der persönlichen Ausrüstung aufgefordert.

² In allen übrigen Fällen erfolgt die Aufforderung durch die LBA.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 ([AS 2020 6075](#)).

- **Missbrauch und Verschleuderung von Material**

- **Art. 73**

1. Wer Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände, Pferde, Fahrzeuge oder andere ihm dienstlich anvertraute oder überlassene Sachen missbräuchlich verwendet, veräussert, verpfändet, beiseiteschafft, im Stiche lässt, beschädigt, Schaden nehmen oder zugrunde gehen lässt,

wer solche ihm zugängliche Sachen missbräuchlich verwendet,

wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.¹²⁴

1^{bis}. Wer Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände, Pferde, Fahrzeuge oder andere ihm dienstlich anvertraute oder überlassene Sachen fahrlässig beschädigt, Schaden nehmen oder zugrunde gehen lässt, wird mit Geldstrafe bestraft.¹²⁵

2. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

3. In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden.

¹²⁴ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Harmonisierung der Strafrahmen, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS 2023 259; BBl 2018 2827).

¹²⁵ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Harmonisierung der Strafrahmen, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS 2023 259; BBl 2018 2827).

1. Wer (...) ihm dienstlich anvertraute oder überlassene Sachen **missbräuchlich verwendet**, (...), **beschädigt**, (...), wer solche ihm zugängliche Sachen **missbräuchlich verwendet**, wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, (...) bestraft.
- 1^{bis}. Wer (...) ihm dienstlich anvertraute oder überlassene Sachen **fahrlässig beschädigt** (...) wird, ~~sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft~~, (...) bestraft.
2. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Fälle zu Art. 73 MStG

1. Soldat W nimmt seinen militärischen Schlafsack ans Openair in Frauenfeld mit.

An der Demo zum 1. Mai trägt er seine militärische Schutzmaske, um nicht erkannt zu werden.

**Verordnung
über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen**

(VPAA)

vom 21. November 2018 (Stand am 1. Januar 2023)

–  **Art. 3 Umfang**

¹ Die persönliche Ausrüstung umfasst:

- a. die Bewaffnung;
- b. die Bekleidung;
- c. das Gepäck;
- d. besondere Ausrüstungsgegenstände.

² Die Logistikbasis der Armee (LBA) bestimmt den detaillierten Umfang der persönlichen Ausrüstung gemäss den Anforderungen an die Funktion in Ausrüstungstabellen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee



Reglement 51.009 d

Bekleidung und Packungen

3. Besondere Ausrüstungsgegenstände

Essbesteck		0,060 kg
Feldflasche (leer)		0,280 kg
Helm 04		1,600 kg
IVP		0,020 kg
Kochgeschirr		0,400 kg
Reinigungsset		0,700 kg
Notkocher		0,060 kg
Stgw/Pist Putzzeug		0,390 kg
Reflektierende Beinstulpe		0,030 kg
Schanzwerkzeug:	Beil	1,150 kg
	Pickelhaue	1,300 kg
	Spaten	1,500 kg
Schlafsack (in Aussenhülle)		2,800 kg
Schlafsackunterlage		1,210 kg
Schuhe:	Kampfstiefel (Paar)	2,270 kg
	Kampfstiefel schwer (Paar)	2,100 kg
	Schalenschuh (Paar)	2,610 kg
	Innenschuh zu Schalenschuh	0,850 kg
	Stiefel Fliegerbodenpersonal 05	1,750 kg
	Arbeitsschuhe 02 für Spit Pers	1,110 kg
Gamaschen 90 (Paar)		0,250 kg
Schutzbrille leicht (komplett mit Etui)		0,230 kg
ABC Schutzmaske mit Filter		0,750 kg
Taschenmesser		0,070 kg
Toilettenartikel (im Durchschnitt)		0,800 kg
Zelttuch		1,250 kg
Zelttasche mit Zeltstangen und Zeltplöcken		0,700 kg

3. Besondere Ausrüstungsgegenstände

Essbesteck	0,060 kg
Feldflasche (leer)	0,280 kg
Helm 04	1,600 kg
IVP	0,020 kg
Kochgeschirr	0,400 kg
Reinigungsset	0,700 kg
Notkocher	0,060 kg
Stgw/Pist Putzzeug	0,390 kg
Reflektierende Beinstulpe	0,030 kg
Schanzwerkzeug:	
Beil	1,150 kg
Pickelhaue	1,300 kg
Spaten	1,500 kg

IVP		0,020 kg
Kochgeschirr		0,400 kg
Reinigungsset		0,700 kg
Notkocher		0,060 kg
Stgw/Pist Putzzeug		0,390 kg
Reflektierende Beinstulpe		0,030 kg
Schanzwerkzeug:	Beil	1,150 kg
	Pickelhaue	1,300 kg
	Spaten	1,500 kg
Schlafsack (in Aussenhülle)		2,800 kg
Schlafsackunterlage		1,210 kg
Schuhe:	Kampfstiefel (Paar)	2,270 kg
	Kampfstiefel schwer (Paar)	2,100 kg
	Schalenschuh (Paar)	2,610 kg
	Innenschuh zu Schalenschuh	0,850 kg
	Stiefel Fliegerbodenpersonal 05	1,750 kg
	Arbeitsschuhe 02 für Spit Pers	1,110 kg
Gamaschen 90 (Paar)		0,250 kg
Schutzbrille leicht (komplett mit Etui)		0,230 kg
ABC Schutzmaske mit Filter		0,750 kg
Taschenmesser		0,070 kg
Toilettenartikel (im Durchschnitt)		0,800 kg

-  7. Kapitel: Benützung für private Zwecke**
- +  Art. 20 Benützung der persönlichen Waffe ausser Dienst**
- +  Art. 21 Benützung der Uniform ausser Dienst**
- +  Art. 22 Benützung der Schutzmaske ausser Dienst**

**Verordnung
über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen**

(VPAA)

vom 21. November 2018 (Stand am 1. Januar 2023)

-  Art. 21 Benützung der Uniform ausser Dienst

¹ Die Benützung der Uniform ausser Dienst ist in folgenden Fällen gestattet:

- a. bei der Teilnahme an ausserdienstlichen Tätigkeiten nach der Verordnung vom 26. November 2003³ über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden sowie bei der Teilnahme an Aktivitäten nach der Verordnung vom 29. Oktober 2003⁴ über den Militärsport;
- b. als Angestellte oder Beauftragte der Armee oder der Militärverwaltung, wenn dies bei der Zusammenarbeit mit der Truppe oder für truppendienstliche Anlässe notwendig ist;
- c. an politischen Veranstaltungen, die von Behörden durchgeführt werden;
- d. an privaten Anlässen wie Offiziersbällen, historischen Umzügen und Veranstaltungen, Messen, Hochzeiten oder Trauerfeiern, wenn vorgängig eine Bewilligung durch den Bereich Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) in der Gruppe Verteidigung eingeholt wurde. Der Bereich SAT entscheidet nach Rücksprache mit den kantonalen Militärbehörden endgültig.

² Darf die Uniform getragen werden, so hat diese den militärischen Vorschriften zu entsprechen.

-  **7. Kapitel: Benützung für private Zwecke**
- +  **Art. 20 Benützung der persönlichen Waffe ausser Dienst**
- +  **Art. 21 Benützung der Uniform ausser Dienst**
-  **Art. 22 Benützung der Schutzmaske ausser Dienst**

Das Benützen der Schutzmaske für nichtmilitärische Zwecke ist verboten.

2. Der für die Motorfahrzeuge verantwortlichen Unteroffizier (VT Uof) Q und sein Vorgesetzter Offizier (Of) Leutnant (Lt) W setzen sich während des Ausgangs in einen Personenwagen ihrer Kompanie und fahren in die nächst gelegene Stadt, wo sie das Nachtesen einnehmen.

3. Hans und Fritz dringen auf das Areal des Waffenplatzes Thun ein und bemalen einen Schützenpanzer mit rosa Farbe.

-  **Sabotage**

-  **Art. 86a¹⁶⁰**

Wer der Armee dienende Anlagen oder Sachen vernichtet, beschädigt oder in ihrer Verwendung gefährdet,

wer vertraglich übernommene Leistungen für die Armee nicht oder nicht gehörig erfüllt,

wer die Tätigkeit einer Behörde oder eines Beamten hindert, stört oder gefährdet,

wer Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände oder Abzeichen der schweizerischen Armee oder ihrer Hilfsorganisationen herstellt, sich verschafft, aufbewahrt, verwendet oder einem andern übergibt

und dadurch wissentlich die Landesverteidigung beeinträchtigt oder gefährdet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr¹⁶¹ bestraft.

4. Nach einer Gefechtpause vergisst Sdt M seine Gamelle und seine Feldflasche.
5. Um nicht zu frieren, lässt Motorfahrer D den Motor seines Fahrzeugs und damit dessen Heizung auch bei längeren Wartezeiten laufen.
6. Die Kanoniere U, M und F verpflegen sich jeweils während den Übungen mit privaten mitgebrachten Lebensmitteln. Das als sog. Pflichtkonsum abgegebene Büchsenfleisch entsorgen sie, indem sie die Büchsen während des Artillerieschiessens zusammen mit Ladung und Granate in den Kanonenlauf stopfen und buchstäblich verschiessen.

7. Der sentimentale Kanonier B kritzelt vor jedem Schuss mit dem Sackmesser den Namen einer Exfreundin auf die Granate.
8. S verwendet zum Fischen eine Handgranate.
9. Sdt X kann seine Miete nicht mehr bezahlen und wird obdachlos. Er übergibt seine militärische Dienstwaffe einem Kollegen, welcher sie in einem Tresor aufbewahrt. X hält mit dem Kollegen Kontakt.

Variante: X unterlässt es, mit dem Kollegen Kontakt zu halten. Dieser wechselt in der Zwischenzeit den Wohnsitz.

Militärgesetz (SR 510.10)

- 4. Abschnitt: Pflichten ausser Dienst⁶⁸

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

- Art. 25 Allgemeine Pflichten⁶⁹

¹ Die Militärdienstpflichtigen haben ausser Dienst die folgenden Pflichten:

- a. Sie sorgen für die sichere Aufbewahrung und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung (Art. 112).
- b.⁷⁰ Sie erfüllen die Meldepflicht (Art. 27).
- c. Sie erfüllen die Schiesspflicht (Art. 63).
- d. Sie befolgen die übrigen Vorschriften über das Verhalten ausser Dienst.

² Der Bundesrat kann für Angehörige der Armee, die in bestimmten Formationen eingeteilt sind oder bestimmte Funktionen ausüben, Vorschriften über die Sicherstellung der Erreichbarkeit ausser Dienst erlassen.

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

- Art. 5 Aufbewahrung

Die persönliche Ausrüstung muss an einem sicheren Ort aufbewahrt werden:

- a. am Wohnsitz des oder der Angehörigen der Armee;
- b. in einer Retablierungsstelle (Hinterlegung).

1. Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Art. 72 MStG)

1.1 Praktisch bedeutsame Beispiele von Dienstvorschriften, welche Pflichten ausserhalb des Dienstes statuieren

<i>Pflicht</i>	<i>Rechtsquelle</i>	<i>Straftatbestand¹</i>
Meldepflicht betreffend Änderung von persönlichen Daten	Art. 25 Abs. 1 lit. b MG i.V. mit Art. 27 MG Art. 41 ff. VMDP Ziff. 89 Abs. 3 DRA ²	Art. 72 MStG
Pflicht zur Einholung von Auslandurlaub	Art. 25 Abs. 1 lit. d MG Art. 43 VMDP Ziff. 89 Abs. 4 DRA ³	
Meldepflicht bei Ausbleiben des Marschbefehls	Art. 25 Abs. 1 lit. d MG Ziff. 89 Abs. 5 DRA ⁴	Art. 72 MStG
Schiesspflicht	Art. 25 Abs. 1 lit. c i.V. mit Art. 63 MG Ziff. 89 Abs. 1 und 2 DRA	Art. 81 ff. MStG ⁵
Sorgfaltspflichten gegenüber Ausrüstung und Material	Art. 25 Abs. 1 lit. a i.V. mit Art. 112 MG Ziff. 86 f. DRA	Art. 73 MStG ⁶
Pflicht zur Rückgabe der persönlichen Ausrüstung	Art. 25 Abs. 1 lit. d MG i.V. mit Art. 23 f. VPAA	Art. 73 MStG ⁶